

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schöneck

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 61 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 86 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung in Schöneck am 03.12.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

1. Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 10,00 € pro angefangene Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören und soweit die Sitzungsdauer in den Zeitraum zwischen 8.00 und 18.00 Uhr fällt. Verdienstausfälle nach 18.00 Uhr können nur auf besonderen Nachweis erstattet werden.
2. Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.
3. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
2. Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 € pro Person und Kilometer.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

– Mitglieder der Gemeindevertretung	16,00 €
– ehrenamtliche Beigeordnete	16,00 €
– Mitglieder der Ortsbeiräte	16,00 €
– Mitglieder des Ausländerbeirates	16,00 €

– Mitglieder des Jugendbeirates	16,00 €
– Mitglieder des Seniorenbeirates	16,00 €
– sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	16,00 €
– Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	30,00 €

2. Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

– den/die Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	40,00 € / Monat
– Fraktionsvorsitzende	40,00 € / Monat
– den/die Erste(n) Beigeordnete(n)	175,00 € / Monat
– Ausschussvorsitzende	16,00 € / Sitzung
– die Ortsvorsteher	16,00 € / Sitzung
– den/die Vorsitzende(n) des Ausländerbeirates	16,00 € / Sitzung
– den/die Vorsitzende(n) des Seniorenbeirates	16,00 € / Sitzung
– den/die Vorsitzende(n) des Jugendbeirates	16,00 € / Sitzung

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

4. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

5. Wer den/die Bürgermeister/in vertritt (außer der/dem Ersten Beigeordneten), erhält für jede angefangene Stunde der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €, höchstens jedoch 40,00 €, je Kalendertag.

6. Mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 sind alle Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrtkosten, der/des Ersten Beigeordneten abgegolten. Dies gilt auch für den Sitzungsdienst und die Vertretung des/der Bürgermeisters/in.

7. Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 16,00 €.

8. Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Ausübung ihrer parlamentarischen Arbeit einen jährlichen Zuschuss von 80,00 € je Mitglied der Gemeindevertretung und je Mitglied des Gemeindevorstandes. Die ordnungsgemäße Verwendung für die Fraktionsarbeit ist jährlich per Verwendungsnachweis nachzuweisen.

§ 4

Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

2. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 2 pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates, des Jugendbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
2. Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.
- 4.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit Ausschlussfrist

1. Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Schöneck vom 30.10.1998 außer Kraft.

Schöneck, den 04.12.2009

Der Gemeindevorstand



Stüve
Bürgermeister